

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 403/08 B

L 9 R 5591/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 449/07 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 23.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält "die Frage der Verfassungsgemäßheit bzw Verfassungswidrigkeit unter Berücksichtigung von Wartezeiten aufgrund des Versorgungsausgleichs gemäß § 52 Abs 1 SGB VI" für grundsätzlich bedeutsam. Sie trägt vor, höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage liege bislang nicht vor, auch aus dem Wortlaut der Vorschrift ergebe sich nicht die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage. Sie werde durch die Regelung des § 52 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) "schlechter gestellt"; es liege ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes vor. Denn der allgemeine Gleichheitssatz sei insbesondere dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders und nachteilig behandelt werde, obwohl zwischen beiden Gruppen



keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

- 7 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Sie zeigt aber nicht auf, dass sich die gestellte Frage nicht aus bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lasse.
- 8 Die Klägerin entnimmt drei bereits vom LSG herangezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (*BVerfGE* 89, 365; 104, 126 und 109, 96) lediglich die Obersätze, unter welchen Voraussetzungen der allgemeine Gleichheitssatz verletzt ist. Sie wendet diese Obersätze aber auf den zu entscheidenden Sachverhalt nicht an, sondern behauptet allein die Verfassungswidrigkeit des § 52 Abs 1 SGB VI. Wird aber die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung in Frage gestellt, muss im Einzelnen dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B - Juris; BSGE* 40, 158 = *SozR* 1500 § 160a Nr 11; *BSG vom 30.1.1991 - 4 BA 144/90, vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B, vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - und vom 30.7.2008 - B 14 AS 50/08 B -*, alle veröffentlicht bei *Juris*). Hieran fehlt es. Die Wiederholung rechtlicher Obersätze aus bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ohne derartige Darlegung genügt den Anforderungen nicht, wenn die Argumentation fehlt, warum die Klägerin meint, die ihr widerfahrene Gleich- (oder Ungleich-)Behandlung sei verfassungswidrig.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

